Verhaltenskodex

VERHALTENSKODEX

Vorliegendes Dokument enthält den „Verhaltenskodex“ für Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Angestellte und Mitarbeitende des Pirelli-Konzerns sowie alle sonstigen Personen, die im In- und Ausland im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Pirelli-Konzerns tätig sind bzw. mit dem Pirelli-Konzern Geschäftsbeziehungen pflegen („**Adressaten des Verhaltenskodex**“). Die genannten Personen und Personengruppen sind verpflichtet, sich an diese Richtlinie zu halten, um das Eintreten von Situationen zu vermeiden, die als rechtswidrige Tatbestände im Allgemeinen und insbesondere als Delikte im Sinne des italienischen Gesetzesdekrets 231/2001[1] interpretiert werden können.
Die Richtlinie legt in nicht abschließender Form Verhaltensweisen im Sinne von Geboten und Verboten fest, insbesondere für Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Dritten sowie unternehmensspezifische Aktivitäten und Pflichten. Damit werden die Grundsätze des Ethikkodex auf operativer Ebene konkretisiert.

§.1 „Gebote – Do´s“

- Die Adressaten des Verhaltenskodex handeln nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem das jeweilige Unternehmen tätig ist.

- Die Adressaten des Verhaltenskodex verpflichten sich die Unternehmensverfahren einzuhalten und bei allen Entscheidungen oder Handlungen im Zusammenhang mit der Führung des Unternehmens den Grundsätzen des Ethikkodex zu folgen.

- Die Abteilungsleiter haben sicherzustellen, dass:
  - soweit dies vernünftigerweise umsetzbar ist, alle Mitarbeitenden die geltenden Regeln und die daraus resultierenden Verhaltensanforderungen kennen und angemessen unterstützt werden, wenn Zweifel hinsichtlich der zu befolgenden Verfahren bestehen;
  - ein angemessenes Programm für die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung bezüglich der Inhalte des Ethikkodex umgesetzt wird.

<u>Verhaltenskodex für die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung</u>

- Bei der Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung sowie im Allgemeinen bei allen Verhandlungen mit dieser sind die Adressaten des Verhaltenskodex verpflichtet, sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten sowie nach den Grundsätzen beruflicher Integrität zu handeln.

- Abteilungsleiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakte mit der öffentlichen Verwaltung pflegen, sind verpflichtet:
  - ihren Mitarbeitenden entsprechend den Besonderheiten ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs Richtlinien für das bei formellen und informellen Kontakten mit öffentlichen Institutionen/Amtsträgern einzuhaltende Verhalten zu geben, sie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und für Situationen zu sensibilisieren, in denen ein Risiko strafbarer Handlungen besteht;
  - geeignete Verfahren zur Nachvollziehbarkeit der Kommunikations- und Informationsflüsse gegenüber der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.

---

[1] *Bzw. der verschiedenen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Konzern tätig ist.*

- Bei der Beantragung von Beiträgen, Zuschüssen oder Fördermitteln beim Staat, bei anderen öffentlichen Einrichtungen oder bei der Europäischen Gemeinschaft sind alle in diese Transaktionen einbezogenen Adressaten des Verhaltenskodex verpflichtet:
  - redlich zu handeln und wahrheitsgemäße und vollständige Unterlagen und Erklärungen zu verwenden und vorzulegen, die sich auf die Tätigkeiten beziehen, für die die betreffenden Leistungen rechtmäßig gewährt werden können.
  - die bewilligten Fördermittel ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie beantragt und gewährt wurden.

<u>Verhaltenskodex auf Unternehmensebene und für die Marktkommunikation</u>

- Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Generaldirektor (sofern bestellt) und der/die Verantwortliche/n für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungsunterlagen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ebenso wie alle diesen unterstellte Personen verpflichtet, die Unternehmensvorschriften einzuhalten und im Einzelnen an die Verfahren, Weisungen und detaillierten operativen Vorgaben für die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie für die wesentlichen Unternehmensprozesse zu beachten.

- Abteilungsleiter der Verwaltung / Buchhaltung haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten sicherzustellen, dass jeder Geschäftsvorgang:
  - rechtmäßig, ordnungsgemäß, genehmigt und nachprüfbar ist;
  - korrekt und konsistent erfasst wird, um den Prozess der Entscheidungsfindung, Genehmigung und Durchführung nachvollziehen zu können;
  - durch geeignete Unterlagen dokumentiert wird, um jederzeit die Besonderheiten und Gründe des Geschäftsvorgangs prüfen sowie feststellen zu können, wer den Geschäftsvorgang genehmigt, durchgeführt, erfasst und überprüft hat.

- Die Adressaten des Verhaltenskodex, die an der Erstellung von Jahresabschlüssen oder sonstigen, ähnlichen Dokumenten beteiligt sind, müssen sich ordnungsgemäß verhalten, uneingeschränkt mitwirken, die Vollständigkeit und Klarheit der bereitgestellten Informationen und die Korrektheit der Daten und Ausarbeitungen gewährleisten und eventuelle Interessenkonflikte offenlegen usw.

- Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten das Board of Directors und das Board of Statutory Auditors über jedes Interesse, das sie, persönlich oder für Dritte, an einem bestimmten Geschäftsvorgang des Unternehmens haben, und geben dabei Art , Bedingungen, Ursprung und Umfang an. Im Falle eines geschäftsführenden Mitglieds (Managing Director), hat dieser darüber hinaus von der Durchführung des Geschäftsvorgangs abzusehen und die Entscheidung hierüber dem Board zu überlassen.

- Adressaten des Verhaltenskodex und insbesondere Geschäftsführer sind verpflichtet:
  - Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Marktkommunikationen und sonstigen, ähnlichen Dokumenten die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage wahrheitsgemäß, eindeutig und vollständig darzustellen;
  - Aufforderungen zur Bereitstellung von Informationen vonseiten des Board of Statutory Auditors unverzüglich nachzukommen sowie die Durchführung von Kontrollen, zu denen Gesellschafter, andere Unternehmensorgane oder die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gesetzlich berechtigt sind, in jeder Hinsicht zu unterstützen;

- den Aufsichtsorganen hinsichtlich der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.

– Liquidatoren – auch *de facto* Liquidatoren – von Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Liquidation mit größtmöglicher Redlichkeit und Fairness durchzuführen.

– Die Kommunikation mit der Presse ist ausschließlich autorisierten Personen vorbehalten. Diese haben im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften wahrheitsgemäße Informationen über das Unternehmen zu erteilen.

<u>Verhaltenskodex für die Beziehungen zu internen Personen und Dritten</u>

– Die Adressaten des Verhaltenskodex verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex des Konzerns, zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die im jeweiligen Land der Unternehmenstätigkeit gelten. Geschäftsbeziehungen dürfen nicht mit Personen oder Unternehmen aufgenommen oder fortgeführt werden, die nicht bereit sind, diese Grundsätze einzuhalten. Die Beauftragung von Personen oder Unternehmen, im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens tätig werden, bedarf der Schriftform und muss eine spezifische Klausel enthalten, die zur Einhaltung der von dem Unternehmen festgelegten ethischen Verhaltensgrundsätzen verpflichtet. Die Nichteinhaltung dieser Klausel berechtigt das Unternehmen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

– Alle Berater, Lieferanten und im Allgemeinen alle Dritten, die im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens tätig werden, sind nach absolut unparteiischem, autonomem und unabhängigem Urteil zu bestimmen und auszuwählen. Bei der Auswahl bewertet das Unternehmen deren Kompetenz, Reputation, Unabhängigkeit, organisatorische Fähigkeiten sowie ihre Fähigkeit, die vertraglichen Verpflichtungen und die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen.

– Alle Berater und sonstigen für das Unternehmen tätigen Personen, müssen immer und ausnahmslos integer sowie sorgfältig handeln und dabei die Grundsätze der Redlichkeit und Rechtmäßigkeit uneingeschränkt einhalten, die in den jeweils für sie geltenden Verhaltenskodizes festgelegt sind.

§.2 „Verbote – Don´ts“

– Die Adressaten des Verhaltenskodex dürfen weder allein noch gemeinschaftlich mit anderen Handlungen vornehmen, die gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen bzw. als ein solcher Verstoß erachtet werden können. Dies gilt auch dann, wenn sich aus dem betreffenden Verhalten ein Vorteil oder ein Interesse für das Unternehmen ergibt oder abstrakt ergeben könnte.

– Die Adressaten des Verhaltenskodex haben Interessenkonflikte mit dem Unternehmen zu vermeiden. Sollte dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist dieser dem Unternehmen unverzüglich offenzulegen.

– Die Adressaten des Verhaltenskodex haben jedes Verhalten zu unterlassen, das dem Ansehen des Unternehmens schaden könnte.

Verhaltenskodex für die Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung

- Im Umgang mit Vertretern der öffentlichen Verwaltung im In- und Ausland ist es untersagt:
  - ihnen (oder ihren Familienangehörigen, Verwandten oder Lebenspartnern etc.) Geld, Geschenke oder sonstige Vorteile zu versprechen oder anzubieten, mit Ausnahme von Geschenken oder Zuwendungen von moderatem Wert[2], sowie unangemessene Bewirtungs- oder Repräsentationsaufwendungen zu anderen Zwecken als der bloßen Förderung des Ansehens des Unternehmens zu tätigen
  - ihnen, auch über Dritte, Arbeits- oder Dienstleistungen zu ihrem persönlichen Vorteil zu versprechen oder zu gewähren (z. B. Sanierung von Gebäuden, die Eigentum der betreffenden Subjekte, deren Familienangehöriger, Verwandter, Lebenspartner, Freunde usw. sind, sich in deren Besitz befinden oder von diesen genutzt werden);
  - vertrauliche Informationen und/oder Dokumente bereitzustellen oder deren Bereitstellung zu versprechen, sowie solche Informationen und/oder Dokumente anzufordern oder zu erlangen, die die Unbestechlichkeit und Reputation einer oder beider Parteien beeinträchtigen könnten;
  - Im Rahmen von Beschaffungsvorgängen Lieferanten oder Unterauftragnehmer zu bevorzugen, die von Vertretern der öffentlichen Verwaltungen als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Vorgangs gefordert werden (z. B. für die Erteilung eines Auftrags, die Gewährung einer Finanzierung zu Sonderkonditionen oder die Erteilung einer Genehmigung).

    Diese Handlungen und Verhaltensweisen sind sowohl dann untersagt, wenn sie unmittelbar durch das Unternehmen bzw. seine Mitarbeiter vorgenommen werden, als auch dann, wenn sie durch Dritte erfolgen, die im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse des Unternehmens tätig werden.

- Darüber hinaus ist es im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung untersagt:
  - Falsche oder verfälschte Dokumente bzw. Daten vorzulegen;
  - zutreffende Dokumente bzw. Daten zurückzuhalten oder nicht vorzulegen;
  - in einer Weise zu handeln, die geeignet ist, die öffentliche Verwaltung bei der technischen und wirtschaftlichen Bewertung der angebotenen bzw. erbrachten Produkte und Dienstleistungen irrezuführen;
  - Informationen vorzuenthalten, die offenzulegen sind, und dadurch die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung unzulässig zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen;
  - jegliches Verhalten, das darauf abzielt, die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung unzulässig zu beeinflussen;
  - eine Stellung einer mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten Person zu missbrauchen, um persönliche Vorteile oder Vorteile für das Unternehmen zu erlangen.

- Grundsätzlich ist es untersagt, ehemalige mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Personen zu beschäftigen oder mit Beratungsleistungen zu beauftragen, wenn diese persönlich und aktiv an Geschäftsverhandlungen beteiligt waren oder Anträge des Unternehmens, dessen Tochtergesellschaften, verbundener oder gemeinsam kontrollierter Gesellschaften gegenüber der öffentlichen Verwaltung unterstützt haben.

---

[2] *Als „moderater Wert" gilt ein Betrag von weniger als 250 Euro je Empfänger und Vorgang.*

Im Rahmen von zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar rechtswidrige Handlungen vorzunehmen, die eine der Verfahrensparteien begünstigen oder benachteiligen können.

- Es ist in jeder Form untersagt, im vermeintlichen Interesse des Unternehmens auf Adressaten des Verhaltenskodex Zwang auszuüben, gegenüber den Justizbehörden auszusagen, oder sie dazu zu veranlassen, von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen.

- Im Umgang mit den Justizbehörden ist jede Form der Einflussnahme untersagt, die darauf abzielt, Adressaten des Verhaltenskodex zu falschen Aussagen zu veranlassen. Insbesondere dürfen diese im Zusammenhang mit abzugebenden Aussagen weder Geld noch sonstige Vorteile annehmen, auch nicht über Dritte.

<u>Verhaltenskodex auf Unternehmensebene und für die Marktkommunikation</u>

- Die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Generaldirektor (sofern bestellt) und der/die Verantwortliche/n für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungsunterlagen – müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ebenso wie alle diesen unterstellte Personen von jeglichen Verhaltensweisen absehen, die einen der im *Codice Civile* (ital. Zivilgesetz) und im *Testo Unico della Finanza* (TUF, Gesetzesdekret Nr. 58/1998 genannten Straftatbestände im Zusammenhang mit „Unternehmensdelikten“ gemäß Art. 25-ter des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 benennt .

- Geschäftsführern ist es verboten:
  - bei der Ausübung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten aufgrund erhaltener oder versprochener Geschenke Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, die gegen gesetzliche Pflichten verstoßen. Dieses beinhaltet auch Handlungen zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter;
  - Gesellschaftern Einlagen zurückzuzahlen oder diese von ihrer Einlagepflicht zu befreien, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer rechtmäßigen Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft. Ebenso dürfen sie das Kapital der Gesellschaft nicht herabsetzen oder Verschmelzungen oder Spaltungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gläubiger durchführen;
  - Gewinne oder Gewinnvorschüsse auszuschütten, die nicht tatsächlich erzielt wurden oder die nach den gesetzlichen Vorschriften Rücklagen zuzuführen sind, oder nicht ausschüttungsfähige Rücklagen zu verteilen;
  - das Unternehmen dazu veranlassen, von ihm selbst oder von seiner Muttergesellschaft ausgegebene Aktien oder Anteile zu erwerben oder zu zeichnen, außer soweit dies gesetzlich zulässig ist;
  - das Kapital der Gesellschaft durch gesetzlich unzulässige Transaktionen zu bilden oder fälschlicherweise zu erhöhen;

- Im Umgang mit Vertretern italienischer und ausländischer Unternehmen ist es den Adressaten des Verhaltenskodex untersagt, diesen Vertretern (oder deren Familienangehörigen, Verwandten, Lebenspartnern etc.) außerhalb der üblichen Geschäfts- und institutionellen Beziehungen unmittelbar oder über einen Vermittler Geld, Waren oder sonstige Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, wenn diese dazu bestimmt sind, einen unzulässigen Vorteil zu erlangen, oder wenn dadurch der Eindruck unredlichen oder

unlauteren Handelns entstehen kann. Es ist auf jeden Fall untersagt, den vorgenannten Personen Geld, Waren oder sonstige Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, damit diese unter Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten oder ihrer Treuepflichten eine Handlung vornehmen oder unterlassen und dadurch die Organisation, der sie angehören, schädigen.

- Im Allgemeinen ist es untersagt:
  - bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, der Ausarbeitung von Berichten oder sonstigen Kommunikationen des Unternehmens an die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit unwahre Tatsachen darzustellen, um die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit zu täuschen, oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens oder des Konzerns, der es angehört, zu unterlassen;
  - Kontroll- und Prüftätigkeiten zu behindern, die den Gesellschaftern, sonstigen Unternehmensorganen, der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Aufsichtsorgan und der für die internen Kontrollen zuständigen Funktion *Internal Audit* des Konzerns gesetzlich übertragen sind;
  - die Offenlegung eines möglichen Interessenkonflikts zu unterlassen, den Geschäftsführer und/oder Mitglieder des Aufsichtsorgans (Statutory Auditors) im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion des Unternehmens haben könnten;
  - bei der Erstellung von Mitteilungen, die den öffentlichen Aufsichtsbehörden gesetzlich vorzulegen sind, mit dem Ziel, die Aufsichtstätigkeit zu behindern, unwahre Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der beaufsichtigten Personen zu machen oder auf andere betrügerische Weise Tatsachen, die in Bezug auf diese Lage offenzulegen wären, ganz oder teilweise zu verschleiern;
  - das Vermögen des Unternehmens zu schädigen und Transaktionen zum Nachteil der Gläubiger durchzuführen;
  - die Gesellschafterversammlung zu beeinflussen und unwahre Informationen über das Unternehmen zu verbreiten.

- Geschäftsführern, Mitglieder des Aufsichtsorgans (Statutory Auditors) und Mitarbeitenden ist es untersagt:
  - Finanzinstrumente zu kaufen, zu verkaufen oder sonstige Transaktionen mit Finanzinstrumenten durchzuführen, einschließlich solcher, die vom Unternehmen, seinen Tochtergesellschaften, seiner Muttergesellschaften oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, und dabei unmittelbar oder mittelbar, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, Insiderinformationen zu nutzen (d. h. präziser Informationen, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, sich unmittelbar oder mittelbar auf einen oder mehrere Emittenten eines oder mehrerer Finanzinstrumente beziehen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, den Kurs dieser Finanzinstrumente erheblich beeinflussen könnten);
  - anderen Personen auf der Grundlage von Insiderinformationen zu empfehlen oder sie dazu zu veranlassen, die vorgenannten Transaktionen durchzuführen;
  - Insiderinformationen außerhalb ihrer normalen beruflichen Tätigkeit offenzulegen.

- Im Allgemeinen ist es ferner untersagt, unwahre oder irreführende Informationen zu verbreiten oder Scheingeschäfte oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine erhebliche Veränderung des Kurses von Finanzinstrumenten herbeizuführen, oder falsche oder irreführende Angaben über diese zu machen.

– Den Liquidatoren ist es untersagt, Vermögenswerte des Unternehmens an die Gesellschafter zu verteilen, bevor die Forderungen der Gläubiger befriedigt oder die hierfür erforderlichen Mittel zurückgestellt wurden.

MELDEPFLICHT

Die Adressaten des Verhaltenskodex sind verpflichtet, über die vom Pirelli-Konzern eingerichteten Meldekanäle folgende Sachverhalte zu melden[3]:

- Jeden Verstoß oder Verdacht auf Verstoß gegen den Verhaltenskodex, wobei die Meldung auch anonym erfolgen darf. Das Unternehmen und die Report Manager schützen Mitarbeitende und externe Mitarbeitende vor eventuellen nachteiligen Konsequenzen, die sich aus einer solchen Meldung ergeben können, und gewährleisten die Vertraulichkeit der Hinweisgeber, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorgaben.

Beispielsweise haben Abteilungsleiter die Pflicht, über die hierfür vorgesehenen Meldekanäle Folgendes zu melden:

- Jegliches Verhalten, das das Risiko einer Straftat im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 begründet und operative Prozesse in ihrem Zuständigkeitsbereich betrifft, von dem sie, auch über Mitarbeitende, Kenntnis erlangt haben;
- Jegliche Maßnahmen und/oder Mitteilungen der Polizei oder einer anderen Behörde, in Bezug auf unrechtmäßige Handlungen oder den Deliktverdacht gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 mit Risiko betrieblicher Auswirkungen, von denen offiziell Kenntnis erlangt wurde.

Die Meldeinstrumente stehen zusammen mit Anweisungen zu den einzuhaltenden Verfahrensabläufen im *Intranet* des Konzerns zur Verfügung[4].

§.3 Sanktionen

Jegliches Verhalten, das nicht den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex entspricht, zieht unabhängig von und unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gegen den Zuwiderhandelnden die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Tarif- bzw. sonstigen kollektivrechtlicher Vereinbarungen nach sich.

---

[3] *Diese konzernweit geltende Meldepflicht ergänzt die Vorgaben der „Whistleblowing Policy" für Meldungen von Verstößen, vermuteten Verstößen oder die Anstiftung zu Verstößen gegen bzw. in Bezug auf:*
- Gesetze und Vorschriften;
- im Ethikkodex enthaltene Grundsätze;
- Grundsätze der internen Kontrolle;
- Richtlinien und Verfahren;
- und/oder sonstige Verhaltensweisen, die dem Konzern und/oder seinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen/finanziellen Schaden oder einen Reputationsschaden zufügen könnten.

[4] *Vgl. Anmerkung 3 Whistleblowing Policy*